

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Psychosoziale Prozessbegleitung auch zukünftig sicherstellen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest, dass

1. Verletzte von Gewalttaten besonders schutzbedürftig sind und während des Strafprozesses oftmals eine qualifizierte Betreuung, Beratung und Hilfe benötigen und die psychosoziale Prozessbegleitung insofern ein wichtiges Element des Opferschutzes ist und
2. die psychosoziale Prozessbegleitung ab dem 1. Januar 2017 auch für Erwachsene finanziell auf sichere Beine gestellt werden muss.

II. Der Landtag spricht sich gegen ein Vergütungssystem nach Fallpauschalen aus und fordert die Landesregierung auf, an einer Vollfinanzierung durch stellenbezogene Förderungen festzuhalten.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:

Opfer von Gewalttaten sind nach der Tat häufig traumatisiert und haben Schwierigkeiten, die Belastungen und Anforderungen eines Strafprozesses selbst zu meistern. Mit dem Projekt „Psychosoziale Prozessbegleitung“ unterstützte Mecklenburg-Vorpommern bisher die Betreuung und Begleitung von kindlichen, jugendlichen und heranwachsenden Opfern von Gewalttaten in Strafprozessen. Die vier psychosozialen Prozessbegleiterinnen in Mecklenburg-Vorpommern wurden bisher vom Land vollfinanziert. Ab dem 1. Januar 2017 erwächst aus dem bisherigen Modellprojekt ein gesetzlicher Anspruch, der auch für Erwachsene gelten soll.

Wie kürzlich bekannt wurde, plant das Justizministerium die Abschaffung der Vollfinanzierung der Stellen für Prozessbegleiter zugunsten eines auf Fallpauschalen basierenden Vergütungssystems. Das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren sieht diese Pauschalen in § 6 zwar grundsätzlich vor, allerdings gilt diese Regelung etwa gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 nicht für Angehörige und Mitarbeiter nichtöffentlicher Stellen, die für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung stellenbezogenen Förderungen erhalten. Das Gesetz lässt also Raum für Alternativen, eine Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiter nach Fallpauschalen ist nicht zwingend.

Problematisch an einer Vergütung nach Fallpauschalen ist, dass derartige Gebühren erst nach Abschluss des Verfahrens erhoben werden können. Zwar soll auch die Zahlung von Vorschüssen an die Prozessbegleiter möglich sein, aber grundsätzlich müssten die Trägervereine aufgrund der langen Verfahrenslaufzeiten mit den Leistungen an die Prozessbegleiter in Vorkasse gehen. Hierzu sind sie finanziell aber außerstande. Sollte die Vollfinanzierung für Prozessbegleiter abgeschafft werden, wäre es faktisch das Ende der psychosozialen Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern. Entsprechend sollte an einer Vollfinanzierung durch stellenbezogene Förderungen festgehalten werden.